# Geschäftsordnung des Geany e.V.

## Fassung vom 06. November 2016

## 1 Mitgliedsbeiträge

- 1. Der Verein erhebt gemäß §5 seiner Satzung Mitgliedsbeiträge. Diese belaufen sich auf 5€ im Jahr.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird für mindestens ein Jahr im Voraus entrichtet. Einmal gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3. Jedem Mitglied steht es frei, den Verein durch einen höheren Mitgliedsbeitrag stärker finanziell zu unterstützen. Damit sind keinerlei Privilegien oder Stimmvorteile verbunden.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise und bei vorliegen besonderer Gründe den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder auf deren Antrag individuell zwischen einschließlich 0€ und dem in Ziffer 1 genannten Betrag festzulegen. Das Vorliegen besonderer Gründe ist dem Vorstand glaubhaft zu machen. Die Festlegung erfolgt nach Ermessen des Vorstandes und durch dessen einstimmige Entscheidung.
- 5. Änderungen bezüglich Mitgliedsbeitrag oder Mitgliedsart sind dem Vorstand in Textform mitzuteilen und gelten mit sofortiger Wirkung.

### 2 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die Untergrenze für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gemäß Satzung § 7 beträgt 23% der ordentlichen Mitglieder.
- 2. Abweichend von Punkt 1 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn nach Zusammentreten einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung nach § 7 der Satzung einberufen wird.

## 3 Einschränkungen der Verfügungsberechtigung des Vorstands

1. Einzelne Vorstandsmitglieder sind bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 400€ verfügungsberechtigt. Über einen Betrag von bis zu 2000€ können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung nötig.

## 4 Grundsätze der Vermögensverwaltung des Vereins

1. Die Summe der Ausgaben eines Jahres darf das liquide Vereinsvermögen nicht übersteigen.

## 5 Aufgaben des Schatzmeisters

- 1. Der Schatzmeister hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
- 2. Der Schatzmeister legt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ein Konto auf den Namen des Vereins an und verwaltet dort das Vereinsvermögen.
- 3. Der Schatzmeister informiert die Vereinsmitglieder mindestens vierteljährlich über den Kassenstand. Einnahmen und Ausgaben über 100€ sind dabei einzeln aufzulisten.
- 4. Als Vorstandsmitglied hat der Schatzmeister die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und anderer Einnahmen zu organisieren. Dabei genießt er die volle Unterstützung des Vorstands.
- 5. Für laufende Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister eine Bargeldkasse. Überschüssige Bargeldsummen werden von ihm regelmäßig auf dem Vereinskonto abgelegt.
- 6. Für Bareingänge stellt der Schatzmeister eine formgerechte Quittung in doppelter Ausfertigung aus, davon eine für den Einzahler.
- 7. Der Schatzmeister legt ein geeignetes Vermögensregister an, das nach den Regeln der einfachen Buchführung zu führen ist und aus folgenden Teilen besteht:
  - Kassenbuch für die Bargeldkasse
  - Hauptbuch für das Vereinskonto
  - Inventarliste für Vermögensgegenstände
- 8. Jede einzelne Ausgabe muss belegt werden. Jeder Beleg muss von dem Vereinsmitglied, das die Ausgabe getätigt hat, umgehend beim Schatzmeister eingereicht werden.

- 9. Sollten Güter zugunsten des Vereins eingehen, sind diese im Vermögensregister einzutragen. Nach Genehmigung durch den Vorstand hat der Schatzmeister ein Aufbewahrungsprotokoll anzufertigen; ein Exemplar für den Besorger, eins zur Dokumentation beim Schatzmeister.
- 10. Der Schatzmeister führt die Liste der Vereinsmitglieder. Periodisch werden von ihm die sich ergebenden Veränderungen durch Zugänge und Abgänge den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

### 6 Erstattung der Auslagen des Vorstands

1. Auslagen des Vorstandes zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.

#### 7 Elektronische Schriftform

1. Elektronische Dokumente im Sinne von § 11 der Satzung sind mit PGP/GPG oder mit S/MIME signierte E-Mails. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen öffentlichen Schlüssel bzw. sein Zertifikat hinterlegen, dessen Signatur die jeweiligen E-Mails tragen müssen. Das Mitglied hat bei Kompromittierung des Schlüssels für Benachrichtigung des Vorstands zu sorgen.

## 8 Sicherheitsbeauftragter

1. Der Vorstand ernennt einen Sicherheitsbeauftragten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere die Aufklärung und Information der Mitglieder zu Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, gesetzlichen Regelungen und notwendigen Verhaltensweisen zur Vermeidung von Unfällen. Weiterhin überprüft er die Einhaltung dieser Regelungen in den Räumen des Vereins.